

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom 25. Juli 2025

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Öffentliches Angebot von

Bank Austria Bonus Garant Anleihe 09/2032 auf den Nikkei 225 (Price) Index (Quanto)

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert

(mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000

EMTN Programme der

UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 15. April 2025 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.bankaustria.at und auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 15. April 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

Abschnitt A – Allgemeine Angaben:

Produkttyp:

Digital Bonus Garant Wertpapiere

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 25. Juli 2025 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 28. Juli 2025 bis 05. September 2025 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

10. September 2025

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere:

100 %

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2,15%. Bei diesen Einstiegskosten werden sämtliche Kosten für Tätigkeiten mitberücksichtigt, die erforderlich sind, um das Produkt herzustellen, zu entwickeln, zu emittieren und zu vertreiben. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von der UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Dieser Dienst soll der kontinuierlichen Information der Anleger über die Wertpapiere dienen.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Nicht anwendbar.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen

Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Abschnitt B – Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt bzw. angelegt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden,

mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.

- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist Wien.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Anpassbare Produktdaten: R (initial)

Emissionstag: 10. September 2025

Erster Handelstag: 16. Juli 2025

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen.jsp und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
AT000B044508	A46JQ0	1	bis zu EUR 49.000.000	bis zu EUR 49.000.000

Tabelle 1.2:

Barrier Level	Strike Level	Referenzpreis	Rückzahlungstermin
120%	100%	Schlusskurs	10. September 2032

Tabelle 1.3:

Mindestbetrag	Bonusbetrag	Höchstbetrag
EUR 1.000,–	EUR 1.200,–	EUR 1.400,–

Tabelle 1.4:

Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
08. September 2025	03. September 2032	03. September 2032

§ 2

Basiswertdaten

Basiswert	Basiswertwährung	ISIN	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite
Nikkei 225 (Price) Index	JPY	JP9010C00002	NKY Index	Nikkei Inc.	Nikkei Inc.	ja	http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren vergangene und künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Barriere" ist $\text{Barrier Level} \times R$ (initial).

"Barriereereignis" ist das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basispreis" ist $\text{Strike Level} \times R$ (initial).

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der

Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile, (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Maßgebliche Börse oder Festlegende Terminbörse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese an der Maßgeblichen Börse einzuholen oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen;
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse an diesem Tag;
- (e) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet ein Indexumwandlungsereignis.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der **"Abrechnungsbetrag"** ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn

Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis, für die Zwecke der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (5) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet,

erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (5) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (6) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: Bank Austria Bonus Garant Anleihe 09/2032 auf den Nikkei 225 (Price) Index (Quanto) (ISIN: AT000B044508)

Emittentin: Die UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin" oder die "**Bank Austria**" und die Bank Austria zusammen mit ihren konzernmäßig verbundenen Unternehmen die "**Bank Austria Gruppe**") Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Telefon: +43 50505-0, Website: www.bankaustria.at. Die LEI der Emittentin ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Zuständige Behörde (Billigung Prospekt): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080.

Zuständige Behörde (Billigung Registrierungsformular): Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"), L-2991 Luxembourg. Telefonnummer: +352 26 25 11.

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 15. April 2025, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2025, das am selben Tag von der CSSF gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank Austria AG ist der gesetzliche Name der Emittentin. Bank Austria ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die Bank Austria hat ihren Unternehmenssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen. Die LEI ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und gehört zu den größten Anbietern von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen bei den Gesamtkrediten von ca. 12% und den Gesamteinlagen von ca. 12%, basierend auf dem internen Vergleich der Bank Austria mit den von der Österreichischen Nationalbank angegebenen Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A.-Gruppe in Zentral- und Osteuropa (CEE) und den wichtigsten Finanzzentren der Welt.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, hält zum 31. Dezember 2024 eine direkte Beteiligung von 99,996% an der Bank Austria, wobei die Gesamtzahl der Aktien der Emittentin 231.228.820 beträgt, wovon 10.115 Stück Namensaktien sind.

Die Namensaktien werden von der "AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds der Angestellten der Bank Austria im Raum Wien (115 Namensaktien) gehalten.

Vorstand der Emittentin

Der Vorstand besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Registrierungsformulars aus acht Mitgliedern: Ivan Vlaho (CEO), Daniela Barco, Hélène Buffin, Dieter Hengl, Emilio Manca, Marion Morales Albiñana-Rosner, Svetlana Pančenko and Wolfgang Schilk.

Abschlussprüfer der Emittentin

Der unabhängige Prüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 war der Prüfungsausschuss des Sparkassen-Prüfungsverbandes (Prüfungsstelle). Der unabhängige Wirtschaftsprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 war die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbandes, Karl-Popper-Straße 2, Am Belvedere 10, 1100 Wien, ist der gesetzlich eingerichtete Bankprüfer in Österreich und unterliegt neben der Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen der Qualitätskontrolle nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG). Sie entspricht den österreichischen und internationalen Prüfungsstandards.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, ist Wirtschaftsprüfer und Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung*

In EUR mn.	2024	2023*
Nettozinsertrag	1.604	1.574
Provisionsüberschuss	798	740
Handelsergebnis	1	6
Kreditrisikoaufwand	-41	-43
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.654	1.571
Konzernergebnis nach Steuern (den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen)	1.286	1.126

*Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Segmentberichterstattung im Anhang des Geschäftsberichts 2024

Bilanz

In EUR mn.	31. Dezember 2024*	31. Dezember 2023
Bilanzsumme	105.253	102.745
Verbriefte Verbindlichkeiten	12.532	12.259
davon vorrangige Verbindlichkeiten	11.958	11.685
davon vorrangige Verbindlichkeiten	574	573
Forderungen an Kunden	60.502	63.997
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	60.536	59.549
Eigenkapital	10.789	10.451
Notleidende Kredite (basierend auf dem Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen)	2,0%	2,2%

Harte Kernkapitalquote (CET 1)	19,3%	19,3%
Gesamtkapitalquote	23,2%	23,3%
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht)	6,3%	6,4%

* Die Bilanz wurde gemäß dem Jahresbericht 2024 erstellt. Die dargestellten Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten (einschließlich Verschuldungsquote).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin ist in erheblichem Maße Risiken, die sich aus dem Kreditgeschäft als eines der Hauptgeschäftsfelder der Bank Austria Gruppe ergeben, ausgesetzt.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Banken unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass die Bank Austria Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist, sowie das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die Bank Austria Gruppe hervorrufen.

Die Emittentin ist potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen ergeben und nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind.

Die Emittentin ist verschiedenen Gerichtsverfahren und einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren und der Höhe des möglichen Schadens ausgesetzt.

Die Rentabilität und das Risikoprofil der Emittentin sind von der österreichischen Wirtschaft und von den Auswirkungen der Weltwirtschaft und der Weltfinanzmärkte auf diesen Kernmarkt abhängig.

Die Emittentin ist finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt die aus physische Risiken durch Umweltveränderungen wie Klimaerwärmung, aus transitorischen Risiken oder aus regulatorischen Änderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit resultieren.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Basiswert: Nikkei 225 (Price) Index (ISIN: JP9010C00002)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 10. September 2025 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- begeben. Das Emissionsvolumen der Serie beträgt bis zu EUR 49.000.000,-. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 10. September 2032 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt berechnet wird:

- (i) Wenn der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag die Barriere unterschreitet und den Basispreis nicht unterschreitet, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

- (iii) Wenn der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag den Basispreis unterschreitet, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.

Mindestbetrag	Bonusbetrag	Höchstbetrag
EUR 1.000,–	EUR 1.200,–	EUR 1.400,–

Referenzpreis	Basispreis	Barriere	Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag
Schlusskurs	100% x Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag	120% x Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag	08. September 2025	03. September 2032

Umwandlungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Berechnung des Basiswerts wird eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden) kann die Emittentin die Wertpapiere umwandeln und zum Abrechnungsbetrag der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (Bail-in) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber abhängig von der Höhe des Mindestbetrags einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin umgewandelt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden

Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	25. Juli 2025	Angebotsländer:	Deutschland, Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Zeichnungsfrist:	28. Juli 2025 bis 05. September 2025 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionstag:	10. September 2025	Emissionspreis:	100 %
Kleinste Übertragbare Einheit:	EUR 1.000,–	Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.000,–

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2,15%. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Zahlstelle für die Wertpapiere und ist mit der Berechnungsstelle konzernrechtlich verbunden. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.

Haftungsausschluss

Disclaimer NIKKEI 225® (Price) Index

Der Nikkei Stock Average („Index“) ist das geistige Eigentum von Nikkei Inc., der „Index Sponsor“. „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, und „Nikkei 225“ sind die Dienstleistungsmarken von Nikkei Inc. Nikkei Inc. behält sich an dem Index alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte, vor.

Die Produkte sind in keiner Weise durch den Index Sponsor gefördert, empfohlen oder beworben. Der Index Sponsor erteilt keinerlei Gewährleistung oder Zusicherung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der erzielbaren Resultate bei der Benutzung des Indexes, oder des Kurses des Indexes zu einem bestimmten Tag, oder in anderer Hinsicht. Der Index ist allein durch den Index Sponsor zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Haftung des Index Sponsors gegenüber jedermann für jegliche Fehler im Index ausgeschlossen und der Index Sponsor niemandem gegenüber,

auch nicht einem Käufer oder Verkäufer der Produkte, verpflichtet, irgendwelche Fehler darin aufzuklären.

Darüber hinaus erteilt der Index Sponsor keinerlei Zusicherung hinsichtlich Modifikationen oder Änderungen von Berechnungsmethoden des Indexes und steht unter keinerlei Verpflichtung, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Indexes fortzuführen.